



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Arnsberg, 30. August 2025

Nr. 35

### Inhalt:

#### B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

##### Bekanntmachungen

**479.** Anerkennung von Rettungsdienstschulen: Rettungsdienstschule Muth-Medical Academy S. 357; **480.** Anerkennung von Rettungsdienstschulen: Rettungsdienstschule Ludwig Fresenius Schule Dortmund S. 357; **481.** Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (hier: Sven Mertens) S. 357; **482.** Bestellung einer bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin (hier: Ramona Wittek) S. 357; **483.** Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Märkischen Kreis und der Stadt Minden zur Wahrnehmung statistischer Aufgaben S. 358

#### C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

**484.** Bekanntmachung: Raumverträglichkeitsprüfung für den geplanten Neubau einer Wasserstoffleitung zwischen Emsbüren und Dorsten (Teilstück NRW) S. 360; **485.** Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen am Entwurf der 2. Änderung des Regionalplans Ruhr auf dem Gebiet der Stadt Hattingen: Änderung eines Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen

(GIB) in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) S. 361; **486.** Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen am Entwurf der 3. Änderung des Regionalplans Ruhr auf dem Gebiet der Stadt Bottrop: Änderung eines Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichs (AFAB) mit den überlagernden Zweckbestimmungen Regionaler Grünzug (RG) und teilweise Bereich zum Schutz der Natur (BSN) in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) S. 363; **487.** Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen am Entwurf der 4. Änderung des Regionalplans Ruhr auf dem Gebiet der Stadt Waltrop: Änderung eines Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichs (AFAB) in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) S. 364; **488.** Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes "Südwestfalen-IT" S. 366; **489.** - **491.** Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 368; **492.** Beschluss der Sparkasse Bochum S. 369; **493.** Aufgebot der Sparkasse Geseke S. 369; **494.** Kraftloserklärung der Sparkasse Geseke S. 369; **495.** + **496.** Aufgebot der Sparkasse Hattingen S. 369

#### E. Sonstige Mitteilungen

Zulegung einer Stiftung S. 369

## B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

### BEKANTTMACHUNGEN

#### 479. Anerkennung von Rettungsdienstschulen: Rettungsdienstschule Muth-Medical Academy

Bezirksregierung Arnsberg      Arnsberg, 18.08.2025  
22.01.03.17-008

Mit Anerkennung vom 05.06.2025 erhielt die Rettungsdienstschule Muth-Medical Academy in Schwelm die Erlaubnis zur Ausbildung von Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitätern sowie Rettungshelferinnen und Rettungshelfern.

Im Auftrag

gez. Hellwig

(55)      Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 357

#### 480. Anerkennung von Rettungsdienstschulen: Rettungsdienstschule Ludwig Fresenius Schule Dortmund

Bezirksregierung Arnsberg      Arnsberg, 18.08.2025  
22.01.03.17-002

Mit Anerkennung vom 21.03.2025 erhielt die Ludwig-Fresenius Schule in Dortmund die Erlaubnis zur Aus-

bildung von Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitätern sowie Rettungshelferinnen und Rettungshelfern.

Im Auftrag

gez. Hellwig

(55)      Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 357

#### 481. Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (hier: Sven Mertens)

Bezirksregierung Arnsberg      Dortmund, 20.08.2025  
60.83.23-003/2025-002

Mit Wirkung zum 01.10.2025 wird Herr Sven Mertens für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Hamm 09 bestellt. Der Kehrbezirk umfasst Hamm-Westenheide und Hamm-Herringen.

Im Auftrag

gez. Gabi Hegener

(55)      Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 357

#### 482. Bestellung einer bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin (hier: Ramona Wittek)

Bezirksregierung Arnsberg      Dortmund, 22.08.2025  
60.83.30-003/2025-002

Mit Wirkung zum 01.10.2025 wird Frau Ramona Wittek für die Dauer von sieben Jahren zur bevollmäch-

tigten Bezirksschornsteinfegerin für den Kehrbezirk Ennepe-Ruhr-Kreis 04 bestellt. Der Kehrbezirk umfasst in Ennepetal die Ortsteile Milspe, Wilhelmshöhe, Homberge, Rüggeberg und Königsfeld sowie in Schwelm die Ortsteile Winterberg und Beyenburg.

Im Auftrag  
gez. Gabi Hegener

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 357

### **483. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Märkischen Kreis und der Stadt Menden zur Wahrnehmung statistischer Aufgaben**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 21.08.2025  
31.04.08.01-009/2025-012

#### **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen**

**dem Märkischen Kreis,  
vertreten durch den Landrat,**

**Heedfelder Straße 45, 58509 Lüdenscheid  
- nachfolgend Kreis genannt -**

**und der Stadt Menden,  
vertreten durch den Bürgermeister,  
Neumarkt 5, 58706 Menden**

**-nachfolgend Kommune genannt -**

#### **zur Wahrnehmung statistischer Aufgaben**

Zwischen der Kommune und dem Kreis wird nach § 1 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Var. 4 und §§ 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW), folgende delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

#### **Präambel**

Die Kommune und der Kreis verfolgen die gemeinsame Zielsetzung, Verwaltungsleistungen effizient und effektiv zu erbringen. Es besteht Konsens darüber, dass zum Erreichen dieser Zielsetzung unter anderem auf interkommunale Zusammenarbeit gesetzt wird.

In diesem Kontext wird die abgeschottete Statistikstelle des Märkischen Kreises zukünftig als „Statistikstelle im Märkischen Kreis“ die Daten sammeln, speichern und auswerten, bei denen das Statistikgeheimnis, der Datenschutz oder wirtschaftliche Erwägungen eine Datenverarbeitung durch eigene Dienststellen der Kommune nicht zulässt bzw. nicht zulassen.

Die Kommune sowie der Kreis verpflichten sich zur konstruktiven, partnerschaftlichen und vertrauensvollen Zusammenarbeit, bei der Gestaltung und Erfüllung dieser Aufgabe.

#### **§ 1 Gegenstand der Vereinbarung**

Die Kommune beauftragt die datenhaltenden Stellen (z.B. Rechenzentren) zur Weitergabe der Meldedaten an die „Statistikstelle im Märkischen Kreis“ bis auf Widerruf, damit in der abgeschotteten Statistikstelle kleinräumig gegliederte Bevölkerungsstatistiken z.B. über den Bestand (Bestandsstatistik) und die Bewegungen (Bewegungsstatistik) der Bevölkerung im Märkischen Kreis als Kommunalstatistik auf der Basis der Meldedaten erstellt werden können.

#### **§ 2 Aufgaben**

(1) Die „Statistikstelle im Märkischen Kreis“ erstellt zur Gewinnung der statistischen Informationen, die die Kommune oder der Kreis zur Erfüllung ihrer bzw. seiner Auf-

gaben benötigen, Kommunalstatistiken gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 lit. b), § 8 Statistikgesetz NRW (LStatG NRW). Dieses umfasst auch die Gewinnung von Daten in kleinteiligen Gliederungen, so dass die „Statistikstelle im Märkischen Kreis“ gem. § 12 LStatG NRW abzuschotten ist.

(2) Von der „Statistikstelle im Märkischen Kreis“ werden zukünftig folgende Aufgaben wahrgenommen:

- a. Sammeln, Aufbereiten, Präsentieren und Weitergeben von statistischen Einzel- und Aggregatdaten<sup>1</sup>,
- b. Erstellung von Sekundärstatistiken<sup>2</sup>,
- c. Unterstützung der Kommune bei Umfragen und statistischen Erhebungen,
- d. Prognosen und Modellrechnungen,
- e. Bereitstellung und Veröffentlichung der Informationen einschließlich Internet, auch zur eigenen Nutzung der Kooperationskommunen,
- f. Unterstützung bei der fachgerechten Verwendung, Anwendung und Interpretation von statistischen Daten, Methoden und Instrumenten in den Verwaltungen der kooperierenden Kommunen,
- g. Gestaltung des Raumbezugssystems einschließlich raumbezogener Schlüsselsysteme,
- h. Georeferenzierung statistischer Daten durch Unterstützung des Sachgebietes 625 – Bereitstellung Geobasisdaten / GIS,
- i. Erstellung von thematischen Karten,
- j. Führung der Informationen in einem Informationssystem.

(3) Geschäftsstatistiken auf der Grundlage von rechtmäßig im Geschäftsgang der zuständigen Verwaltungsstelle angefallenen Daten (§ 9 LStatG NRW) und die Verarbeitung von Daten, die nicht dem Datenschutz oder der statistischen Geheimhaltung (§ 13 LStatG NRW) unterliegen, sind von den Bestimmungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ausgenommen.

(4) Die Vorbereitung und Durchführung statistischer Erhebungen aufgrund von Bundes- oder Landesgesetzen sowie freiwilliger kommunalstatistischer Erhebungen und Umfragen bleibt Aufgabe der örtlichen Erhebungs- und Berichtsstelle, soweit durch Bundes- und Landesrecht nichts anderes bestimmt ist. Bei Bedarf kann Unterstützungslieferung gewährt werden.

(5) Soweit für die Durchführung von Kommunalstatistiken aufgrund von Bundes- oder Landesgesetzen Satzungszwang besteht, wird der Märkische Kreis ermächtigt, die zur Durchführung erforderlichen Regelungen durch eine für das gesamte Gebiet der Vereinbarungspartner geltende Satzung zu treffen.

#### **§ 3 Personal- und Sachmitteleinsatz**

Der Kreis stellt für die Aufgabenerfüllung eigenes Personal und eigene Sachmittel zur Verfügung.

#### **§ 4 Kosten**

(1) Für die in § 2 Abs. 2 genannten Aufgaben dieser Vereinbarung werden keine Kosten erhoben, solange die Daten aus verfügbarem Datenmaterial gewonnen werden können.

(2) Für spezielle Umfragen und/oder manuelle Datenerhebungen, ist je nach Arbeitsaufwand eine Kostenübernahme gesondert vertraglich zu vereinbaren.

#### **§ 5 Datenschutz**

(1) Neben der Erhebung, Aufbereitung, Analyse und Prognose gehört auch die Speicherung von Daten für statistische Zwecke zu den Aufgaben der „Statistikstelle im

<sup>1</sup> Bei Aggregatdaten handelt es sich um zusammengefasste Individualdaten, die keinen Rückschluss auf die einzelne Personen ermöglichen.

<sup>2</sup> Bei Sekundärstatistik wird statistisches Material ausgewertet, das nicht primär für statistische Zwecke erhoben wurde.

Märkischen Kreis“. Bei der Speicherung von Daten sind neben den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke (BStatG), des Landesstatistikgesetzes (LStatG NRW) und des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) auch spezialrechtliche Regelungen zu einzelnen Datenarten (z.B. meldebehördliche Daten, Ergebnisse des Zensus oder andere) zu beachten.

(2) Die „Statistikstelle im Märkischen Kreis“ stellt die Ergebnisse unter Beachtung des Datenschutzes der Kommune und dem Kreis zur Verfügung. Dieses entbindet die Empfänger nicht von der Verpflichtung, die Ergebnisse verantwortungsvoll und entsprechend der DSGVO, dem BStatG, dem LStatG NRW und dem DSG NRW zu behandeln.

#### **§ 6 Geheimhaltung/Abschottung**

Die Fragen der Geheimhaltung und der Abschottung sind in der Dienstanweisung für die abgeschottete Statistikstelle des Märkischen Kreises vom 01.07.2024 geregelt. Eine aktuelle Fassung dieser Dienstanweisung des Märkischen Kreises sowie künftige Änderungen werden der Kommune zur Kenntnis gegeben.

#### **§ 7 Digitalisierung / einheitliche Webanwendung**

Die „Statistikstelle im Märkischen Kreis“ trägt zur Digitalisierung der Kommune bei. Die „Statistikstelle im Märkischen Kreis“ implementiert hierzu eine einheitliche Webanwendung für die Verwaltung, Politik und Bevölkerung, die zur individuellen Präsentation und Auswertung kommunaler georeferenzierter Statistiken und thematischer Karten genutzt werden kann.

#### **§ 8 Beginn der Vereinbarung**

Diese Vereinbarung bedarf gem. § 24 Abs. 2 GkG NRW der Genehmigung durch die Bezirksregierung Arnsberg. Sie wird am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt wirksam.

#### **§ 9 Dauer und Kündigung**

(1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Die Vereinbarung kann von jedem Vereinbarungspartner jeweils zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres gekündigt werden. Die Kündigung muss spätestens jeweils zum 30. Juni in Schriftform erfolgen.

(3) Die gesetzlichen Regelungen über eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleiben unberührt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn eine Einigung über die Anpassung der Vereinbarung gemäß § 12 trotz Schlichtung nicht zustande kommt.

#### **§ 10 Haftung und Versicherung**

Der Kreis haftet nur für Schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln seiner mit der Aufgabenerfüllung betrauten Bediensteten verursacht werden, soweit gesetzlich keine andere Haftung vorgesehen ist. Eine Haftung für Schäden, deren Eintreten nicht im Einflussbereich des Kreises liegt und durch die Einwirkung höherer Gewalt entstehen (z.B. Katastrophen, Kriegslagen oder sonstiger außergewöhnlicher Notsituationen) ist ausgeschlossen. Der Kreis übernimmt auch keine Haftung für Schäden, die dadurch entstehen, dass die von der Kommune übermittelten Daten oder Informationen falsch und/oder unvollständig waren.

#### **§ 11 Schlichtungsklausel**

Sollte es zwischen den Beteiligten zu Streitigkeiten über die Auslegung dieser Vereinbarung kommen und lässt sich keine Einigung zwischen den Beteiligten erzielen, unterwerfen sie sich dem Spruch der einzuberufenden Schlichtungsstelle der Bezirksregierung Arnsberg.

#### **§ 12 Anpassungsklausel**

(1) Ist aufgrund einer Veränderung rechtlicher oder tatsächlicher Rahmenbedingungen eine Änderung dieser Vereinbarung erforderlich, werden sich die Parteien mit dem Ziel ins Benehmen setzen, eine Anpassung dieser Vereinbarung herbeizuführen.

(2) Kann eine Einigung nach Abs. 1 nicht erzielt werden, findet § 30 GkG NRW entsprechende Anwendung.

#### **§ 13 Schlussbestimmungen und Salvatorische Klausel**

(1) Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

(2) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Vereinbarungspartner sichern für diesen Fall zu, die betroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare, dem Sinn der Vereinbarung entsprechende Regelung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vereinbarungszweck erreicht wird. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in der Vereinbarung.

Lüdenscheid, 16.07.2025	Menden, den 14.07.2025
Für den Märkischen Kreis	Für die Stadt Menden
Der Landrat	Der Bürgermeister
gez. Marco Voge	gez. Dr. Roland Schröder

#### **Genehmigung**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 21.8.2025  
31.04.08.01-009/2025-012

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Märkischen Kreis und der Stadt Menden zur Wahrnehmung statistischer Aufgaben wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 01.10.1979 (GV.NW.S. 621) in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV.NRW. 202) genehmigt.

Im Auftrag  
(König) (LS)

#### **Bekanntmachung**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 21.8.2025  
31.04.08.01-009/2025-012

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Märkischen Kreis und der Stadt Menden zur Wahrnehmung statistischer Aufgaben und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG öffentlich bekanntgemacht.

Im Auftrag  
(König) (LS)

(979) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 358



**484. Bekanntmachung: Raumverträglichkeitsprüfung für den geplanten Neubau einer Wasserstoffleitung zwischen Emsbüren und Dorsten (Teilstück NRW)**

Bezirksregierung Münster Münster, 19.08.2025  
Dezernat 32 - Regionalentwicklung

Die Thyssengas H2 GmbH und die Open Grid Europe GmbH (Vorhabenträgerin) planen den Neubau einer Wasserstoffleitung zwischen Emsbüren und Dorsten als Bestandteil des im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) verankerten und am 22.10.2024 durch die Bundesnetzagentur genehmigten Wasserstoff-Kernnetzes.

Die Vorhabenträgerin hat mit Schreiben vom 15.08.2025 für dieses Vorhaben die Verfahrensunterlagen vorgelegt und die Durchführung einer Raumverträglichkeitsprüfung für den Abschnitt von der Landesgrenze Nordrhein-Westfalen/Niedersachsen bei Wettringen bis nach Dorsten beantragt. Es handelt sich um ein raumbedeutsames Vorhaben von überörtlicher Bedeutung. Dementsprechend wird gemäß § 15 des Raumordnungsgesetzes (ROG) in Verbindung mit § 32 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (LPIG) und § 40 der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPIG DVO) eine Raumverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Gegenstand der Raumverträglichkeitsprüfung sind

1. die Prüfung der raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens unter überörtlichen Gesichtspunkten, insbesondere die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung und die Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen,
2. die Prüfung der ernsthaft in Betracht kommenden Standort- oder Trassenalternativen und
3. die überschlägige Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter nach § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung der Kriterien nach Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung.

In Abstimmung mit der weiteren räumlich zuständigen Regionalplanungsbehörde beim Regionalverband Ruhr (RVR) übernimmt die Bezirksregierung Münster als Regionalplanungsbehörde die Federführung für das Verfahren. Jede Regionalplanungsbehörde prüft das Vorhaben innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches.

Das untersuchte Korridornetz erstreckt sich von Norden nach Süden über folgende Kreise und kreisfreie Städte der betroffenen Planungsregionen:

- Planungsregion Münster: Kreise Steinfurt, Borken und Coesfeld.
- Planungsregion Regionalverband Ruhr: Kreis Recklinghausen

Gemäß § 15 Absatz 3 ROG haben die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen Gelegenheit Stellung zum Vorhaben zu nehmen.

**Veröffentlichung**

Die Verfahrensunterlagen können in der Zeit

**vom 08. September 2025 bis einschließlich zum  
10. Oktober 2025**

online unter der Adresse

<https://url.nrw.brms.raumvp.emdo>

oder unter <https://www.bezreg-muenster.de/>

Startseite > Themen > Regionalplanung und Regionalrat > Raumverträglichkeitsprüfung > Wasserstoffleitung Emsbüren – Dorsten – Teilstück NRW

abgerufen werden.

Zudem sind die Verfahrensunterlagen auf der nachstehenden Internetseite beim Regionalverband Ruhr verlinkt:

<https://www.rvr.ruhr/themen/staatliche-regionalplanung/raumvertraeglichkeitspruefungen/>

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die Verfahrensunterlagen während des oben genannten Veröffentlichungszeitraums bei den folgenden Stellen aus:

**Bezirksregierung Münster**

Domplatz 1-3

48143 Münster

Dezernat 32 – Regionalentwicklung

Raum 307

Öffnungszeiten:

montags bis donnerstags 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr

freitags 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Die Auslegung erfolgt mittels eines elektronischen Lesegeräts. Es wird um vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0251 411-4868 oder per E-Mail ([raumvp@brms.nrw.de](mailto:raumvp@brms.nrw.de)) gebeten.

**Regionalverband Ruhr**

Kronprinzenstraße 6

45128 Essen

Bibliothek, Raum 022

Öffnungszeiten:

montags bis donnerstags: 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr

freitags: 09:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Die Auslegung erfolgt mittels eines elektronischen Lesegeräts. Es wird um vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0201 2069-206 oder per E-Mail ([bibliothek@rvr.ruhr](mailto:bibliothek@rvr.ruhr)) gebeten.

**Stellungnahme**

Die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen können während der oben genannten Veröffentlichungsfrist Stellungnahmen zu den Verfahrensunterlagen bei der Bezirksregierung Münster als federführende Regionalplanungsbehörde abgeben. Deren Übermittlung soll elektronisch erfolgen:

E-Mail-Adresse: [raumvp@bezreg-muenster.nrw.de](mailto:raumvp@bezreg-muenster.nrw.de)

Alternativ bestehen folgende Möglichkeiten zur Abgabe einer Stellungnahme bei der Bezirksregierung Münster:

- per Post (Bezirksregierung Münster, 48128 Münster),

- per Telefax (0251 411-82525).

Darüber hinaus ist bei den auslegenden Regionalplanungsbehörden die Abgabe einer Stellungnahme vor Ort oder zur Niederschrift möglich.

Eine Benachrichtigung über den Eingang der Stellungnahme erfolgt grundsätzlich nicht. Die fristgerecht ein-

gegangenen Stellungnahmen werden im weiteren Verfahren in die Abwägung einbezogen.

### Weiteres Verfahren

Die gutachterliche Stellungnahme wird ohne Begründung als Ergebnis des Verfahrens ohne eine gesonderte Benachrichtigung in den Amtsblättern der Bezirksregierungen Düsseldorf, Münster und Arnsberg bekannt gegeben werden.

Das Ergebnis des Verfahrens ist als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in Zulassungsverfahren und durch Planungsträger im Raum zu berücksichtigen und kann nur im Rahmen des Rechtsbehelfsverfahrens gegen die Zulassungsentscheidung überprüft werden.

### Hinweise

Etwasige Kosten, die durch Einsichtnahme in die Verfahrensunterlagen oder die Abgabe von Stellungnahmen entstehen, werden nicht erstattet.

Sollten Sie eine Stellungnahme abgeben, werden die darin gemachten personenbezogenen Daten (z. B. Name, Anschrift, E-Mailadresse) gespeichert und im Rahmen der Auswertung der Stellungnahmen verarbeitet. Die Verarbeitung erfolgt auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Weitere Informationen zum Datenschutz erhalten Sie auf den Internetseiten der jeweiligen Behörde über die nachfolgend aufgeführten Adressen:

Bezirksregierung Münster: <https://www.bezreg-muenster.de/datenschutzhinweise-fuer-das-dezernat-32>

Regionalverband Ruhr: [www.rvr.ruhr/dse](http://www.rvr.ruhr/dse)

Im Auftrag

gez. Paul Goede

(602)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 360

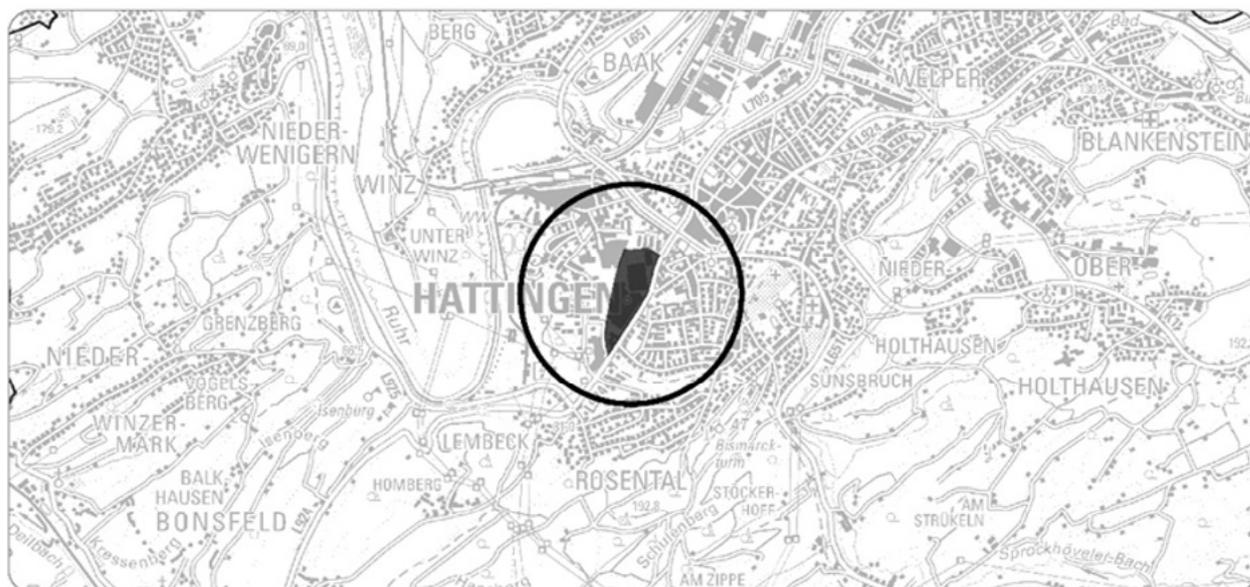
## 485. Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen am Entwurf der 2. Änderung des Regionalplans Ruhr auf dem Gebiet der Stadt Hattingen: Änderung eines Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB)

Der Regionaldirektor Essen, 19.08.2025  
des Regionalverbands Ruhr  
als Regionalplanungsbehörde

Die Verbandsversammlung hat am 04.07.2025 (Drucksache Nr.: 14/2101) die Aufstellung der 2. Änderung des Regionalplans Ruhr auf dem Gebiet der Stadt Hattingen beschlossen. Sie hat die Regionalplanungsbehörde beauftragt, das Aufstellungsverfahren durchzuführen und die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten Stellen gemäß § 9 ROG i.V.m. § 13 LPlG NRW an der Planänderung zu beteiligen.

Anlass der Regionalplanänderung ist das Ziel der Stadt Hattingen, auf dem ehemaligen Produktionsgelände der Firma Orenstein & Koppel westlich der Nierendorfer Straße (L 924) die Voraussetzungen für die Realisierung eines innenstadtnahen, neuen Quartiers zu schaffen. Geplant ist die Entwicklung eines nachhaltigen und zeitgemäßen Stadtquartiers mit Integration von Gewerbe- und Wohnnutzungen sowie Frei- und Grünflächen mit hoher Aufenthaltsqualität. Ebenso sollen neue Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen geschaffen werden, die dem Plangebiet und dem näheren Umfeld dienen.

Um eine entsprechende Nachnutzung der Fläche zu ermöglichen, soll der im Regionalplan Ruhr festgelegte GIB in ASB (ca. 12 ha) geändert werden. ASB sind gemäß der Anlage 3 zur Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (Landesplanungsgesetz DVO – LPlG DVO) Vorranggebiete und als Bereiche für Wohnen, Einzelhandel, wohnverträgliches Gewerbe, Wohnfolgeeinrichtungen, öffentliche und private Dienstleistungen, siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen definiert.



■ Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)

Der Entwurf der 2. Änderung des Regionalplans Ruhr umfasst die zeichnerische Festlegung, die Begründung und die Screening-Prüfliste.

### **Umweltprüfung**

Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 ROG kann bei geringfügigen Änderungen von Raumordnungsplänen von einer Umweltprüfung abgesehen werden, wenn durch eine übersichtliche Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 (zu § 8 Abs. 2 ROG) genannten Kriterien festgestellt wurde, dass die geringfügige Änderung des Regionalplans voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben wird (sog. Screening).

Die Geringfügigkeit der Planänderung ergibt sich aus der Änderung der Festlegung des ehemaligen Produktionsgeländes von einem GIB in einen ASB. Mit der Festlegung eines GIB werden emittierende Betriebe sowie die dazugehörigen Umweltbeeinträchtigungen ermöglicht. Bei den vorgesehenen Nachfolgenutzungen, die in einem ASB möglich sind (Wohnen, wohnverträgliches Gewerbe, siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen), wird davon ausgegangen, dass hierdurch keine zusätzlichen Umweltauswirkungen ausgelöst werden. Vielmehr ist durch Rücknahme des GIB und Festlegung eines ASB von einer Reduzierung der Belastungen auszugehen.

Die Vorprüfung (Screening) wurde gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 ROG unter Beteiligung der öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Regionalplanes berührt werden kann, durchgeführt. Sie erfolgte anhand einer Prüfliste, in der folgende Kriterien angewendet und bewertet wurden:

1. Merkmale des Raumordnungsplans, insbesondere in Bezug auf
  - das Ausmaß, in dem der Raumordnungsplan einen Rahmen im Sinne des § 35 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung setzt;
  - das Ausmaß, in dem der Raumordnungsplan andere Pläne und Programme beeinflusst;
  - die Bedeutung des Raumordnungsplans für die Einbeziehung umweltbezogener, einschließlich gesundheitsbezogener Erwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung;
  - die für den Raumordnungsplan relevanten umweltbezogenen, einschließlich gesundheitsbezogener Probleme;
  - die Bedeutung des Raumordnungsplans für die Durchführung nationaler und europäischer Umweltvorschriften.
2. Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete, insbesondere in Bezug auf
  - die Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen;
  - den kumulativen und grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen;
  - die Risiken für die Umwelt, einschließlich der menschlichen Gesundheit (zum Beispiel bei Unfällen);
  - den Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen;
  - die Bedeutung und die Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets auf Grund der besonderen natürlichen Merkmale, des kulturellen

Erbes, der Intensität der Bodennutzung des Gebiets jeweils unter Berücksichtigung der Überschreitung von Umweltqualitätsnormen und Grenzwerten;

- folgende Gebiete: Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke, Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte, in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

In der Beteiligung zum Screening wurden keine Hinweise vorgebracht, die erhebliche Umweltauswirkungen auf die Kriterien gemäß Anlage 2 zu § 8 Abs. 2 ROG erwarten lassen und eine Umweltprüfung erforderlich machen, so dass hier im Einzelfall von einer Umweltprüfung gemäß § 8 Abs. 1 ROG abgesehen wurde.

Detailliertere Prüfungen zur raum- und umweltverträglichen Ausgestaltung des Vorhabens bleiben den nachfolgenden Planungsebenen vorbehalten.

### **Beteiligung**

Die Planunterlagen können in der Zeit

**vom 08.09.2025 bis einschließlich zum  
20.10.2025**

online auf der Internetseite des Regionalverbands Ruhr unter

**[www.regionalplanung.rvr.ruhr](http://www.regionalplanung.rvr.ruhr)**

und über das zentrale Beteiligungsportal des Landes Nordrhein-Westfalen „Beteiligung NRW“ unter der Adresse

**<https://beteiligung.nrw.de/k/1016151>**

eingesehen werden. Die Unterlagen werden ergänzend auf der Internetseite des regionalen Planungsträgers unter [www.ruhrparlament.de](http://www.ruhrparlament.de) veröffentlicht.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet können die Planunterlagen innerhalb des oben genannten Zeitraums als Druckfassung beim Regionalverband Ruhr, Bibliothek, Kronprinzenstraße 6, 45128 Essen (Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag 9:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag 9:00 Uhr bis 14:00 Uhr) eingesehen werden.

Die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen werden gemäß § 9 Abs. 2 ROG an der Aufstellung der 2. Änderung des Regionalplans Ruhr beteiligt. Ihnen wird während der o.g. Veröffentlichungsfrist Gelegenheit gegeben, eine Stellungnahme abzugeben.

Diese sollen entweder über das zentrale Beteiligungsportal des Landes Nordrhein-Westfalen „Beteiligung NRW“ (<https://beteiligung.nrw.de/k/1016151>) oder per E-Mail an das Postfach [beteiligung-rpruhr@rvr.ruhr](mailto:beteiligung-rpruhr@rvr.ruhr) elektronisch übermittelt werden.

Bitte geben Sie dazu in der Betreffzeile Ihrer E-Mail möglichst folgende Bezeichnung an – **RP Ruhr Hattingen** – an. Dies erleichtert die technische Weiterverarbeitung erheblich.

Stellungnahmen der öffentlichen Stellen sollen über das Portal „Beteiligung NRW“ erfolgen (vgl. § 13 LPlG NRW).

Stellungnahmen können ausnahmsweise schriftlich wie folgt vorgebracht werden: per Post an Regionalverband Ruhr, Regionalplanungsbehörde Referat 15, Postfach 10 32 64, 45032 Essen oder nach telefonischer Anmeldung (0201 2069-6358) zur Niederschrift beim Regionalverband Ruhr, Regionalplanungsbehörde Referat 15, Kronprinzenstr. 6, 45128 Essen.

Die im Zusammenhang mit der Abgabe einer Stellungnahme eventuell übermittelten personenbezogenen Daten (beispielsweise Name, Anschrift, E-Mailadresse) werden gespeichert und im Rahmen der Auswertung auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen verarbeitet. Informationen zum Datenschutz erhalten Sie hier: [www.rvr.ruhr/dse](http://www.rvr.ruhr/dse)

Gemäß § 9 Absatz 2 Satz 4 Nummer 3 ROG sind mit Ablauf des oben genannten Zeitraums alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Stellungnahmen der Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sind mit Ablauf dieses Zeitraums ebenfalls ausgeschlossen.

Es wird grundsätzlich davon abgesehen, individuelle Eingangsbestätigungen zu versenden. Die Stellungnahmen sind in der Abwägung bei der Feststellung der Regionalplanänderung zu berücksichtigen. Eine gesonderte Bescheidung erfolgt nicht.

Etwaige Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Unterlagen und/oder bei der Geltendmachung von Bedenken, Hinweisen oder Anregungen entstehen, werden nicht erstattet.

Im Auftrag  
gez. Sven Husch

(954)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 361

**486. Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen am Entwurf der 3. Änderung des Regionalplans Ruhr auf dem Gebiet der Stadt Bottrop: Änderung eines Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichs (AFAB) mit den überlagernden Zweckbestimmungen Regionaler Grünzug (RG) und teilweise Bereich zum Schutz der Natur (BSN) in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB)**

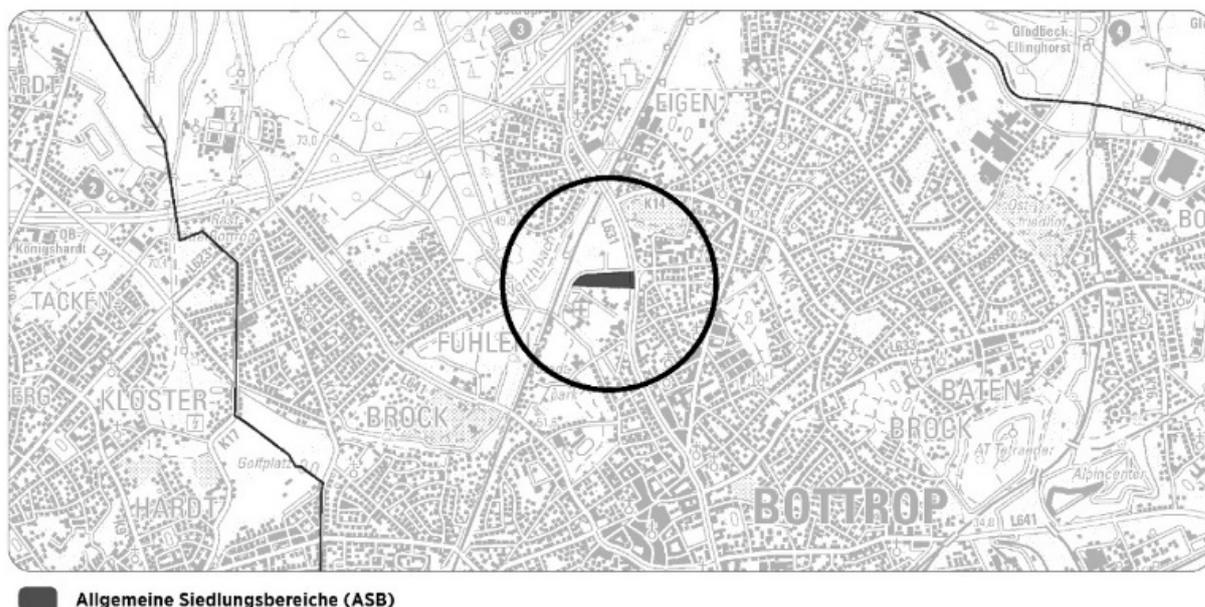
Der Regionaldirektor  
des Regionalverbands Ruhr  
als Regionalplanungsbehörde

Essen, 19.08.2025

Die Verbandsversammlung hat am 04.07.2025 (Drucksache Nr.: 14/2102) die Aufstellung der 3. Änderung des Regionalplans Ruhr auf dem Gebiet der Stadt Bottrop beschlossen. Sie hat die Regionalplanungsbehörde beauftragt, das Aufstellungsverfahren durchzuführen und die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten Stellen gemäß § 9 ROG i.V.m. § 13 LPIG NRW an der Planänderung zu beteiligen.

Anlass der Regionalplanänderung ist das Ziel der Stadt Bottrop, einen Neubau der Feuer- und Rettungswache an der Josef-Albers-Straße zu realisieren. Die Feuerwache Bottrop stammt in ihren Hauptteilen aus den Jahren 1972 ff., der Anbau für den Rettungsdienst, die Leitstelle und die Amtsleitung aus dem Jahr 1992. Neben der Berufsfeuerwehr befinden sich auf dem Gelände auch noch die Freiwillige Feuerwehr Bottrop-Altstadt und die Jugendfeuerwehr. Die Standards im Rettungsdienst und die allgemeinen Anforderungen an Technik, Fahrzeugausstattung und Gebäude haben sich in den letzten Jahrzehnten wesentlich verändert. Die gesetzlichen Ansprüche an eine ordnungsgemäße Betriebsorganisation bzw. die gesetzlichen Vorgaben für Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit können am bisherigen Standort nicht mehr sichergestellt werden. Zudem entsprechen die derzeit genutzten Gebäude nicht mehr den heutigen Anforderungen an eine räumliche Unterbringung für eine moderne Feuer- und Rettungswache.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau der Feuer- und Rettungswache zu schaffen, soll der im Regionalplan Ruhr festgelegte AFAB mit den überlagernden Zweckbestimmungen RG und teilweise BSN in ASB (ca. 3,9 ha) geändert werden. ASB sind gemäß der Anlage 3 zur Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (Landesplanungsgesetz DVO – LPIG DVO) Vorranggebiete und als Bereiche für Wohnen, Einzelhandel, wohnverträgliches Gewerbe, Wohnfolgeeinrichtungen, öffentliche und private Dienstleistungen, siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen definiert.



Der Entwurf der 3. Änderung des Regionalplans Ruhr umfasst die zeichnerische Festlegung, die Begründung, den Umweltbericht und eine Standortalternativenprüfung.

### **Umweltprüfung**

Gemäß § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) ist bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen von der für den Raumordnungsplan zuständigen Stelle eine Umweltprüfung durchzuführen.

In der Umweltprüfung sind die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen der Regionalplanänderung auf folgende Schutzgüter

1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
2. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
4. die Wechselwirkungen zwischen vorgenannten Schutzgütern

ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet worden. Informationen zu den genannten Schutzgütern und deren Wechselwirkungen können dem Umweltbericht entnommen werden, der den Planunterlagen beiliegt.

Die öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des geänderten Raumordnungsplans berührt werden kann, wurden entsprechend § 8 Abs. 1 ROG beteiligt. Ihnen wurde im Rahmen des Scopings Gelegenheit gegeben, sich zum Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts zu äußern. Im Rahmen des Scopings sind Hinweise zu den Schutzgütern Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima sowie Kulturgüter und sonstige Sachgüter eingegangen. Soweit sich aus den Stellungnahmen im Rahmen dieser Beteiligung relevante Hinweise ergaben, wurden diese in der Umweltprüfung und im Umweltberichts berücksichtigt.

### **Beteiligung**

Die Planunterlagen können in der Zeit

**vom 08.09.2025 bis einschließlich zum  
20.10.2025**

online auf der Internetseite des Regionalverbands Ruhr unter

**[www.regionalplanung.rvr.ruhr](http://www.regionalplanung.rvr.ruhr)**

und über das zentrale Beteiligungsportal des Landes Nordrhein-Westfalen „Beteiligung NRW“ unter der Adresse

**<https://beteiligung.nrw.de/k/1016150>**

eingesehen werden. Die Unterlagen werden ergänzend auf der Seite des regionalen Planungsträgers unter [www.ruhrparlament.de](http://www.ruhrparlament.de) veröffentlicht.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet können die Planunterlagen innerhalb der vorgenannten Frist als Druckfassung beim Regionalverband Ruhr, Bibliothek, Kronprinzenstraße 6, 45128 Essen (Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag 9:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag 9:00 Uhr bis 14:00 Uhr) eingesehen werden.

Die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen werden gemäß § 9 Abs. 2 ROG an der Aufstellung der 3. Änderung des Regionalplans Ruhr beteiligt. Ihnen wird während der o.g. Veröffent-

lichungsfrist Gelegenheit gegeben, eine Stellungnahme abzugeben.

Diese sollen entweder über das zentrale Beteiligungsportal des Landes Nordrhein-Westfalen „Beteiligung NRW“ (<https://beteiligung.nrw.de/k/1016150>) oder per E-Mail an das Postfach [beteiligung-rpruhr@rvr.ruhr](mailto:beteiligung-rpruhr@rvr.ruhr) elektronisch übermittelt werden.

Bitte geben Sie dazu in der Betreffzeile Ihrer E-Mail möglichst folgende Bezeichnung an – **RP Ruhr Bottrop** – an. Dies erleichtert die technische Weiterverarbeitung erheblich.

Stellungnahmen der öffentlichen Stellen sollen über das Portal „Beteiligung NRW“ erfolgen (vgl. § 13 LPlG NRW). Stellungnahmen können ausnahmsweise schriftlich wie folgt vorgebracht werden: per Post an Regionalverband Ruhr, Regionalplanungsbehörde Referat 15, Postfach 10 32 64, 45032 Essen oder nach telefonischer Anmeldung (0201 2069-6358) zur Niederschrift beim Regionalverband Ruhr, Regionalplanungsbehörde Referat 15, Kronprinzenstr. 6, 45128 Essen.

Die im Zusammenhang mit der Abgabe einer Stellungnahme eventuell übermittelten personenbezogenen Daten (beispielsweise Name, Anschrift, E-Mailadresse) werden gespeichert und im Rahmen der Auswertung auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen verarbeitet. Informationen zum Datenschutz erhalten Sie hier: [www.rvr.ruhr/dse](http://www.rvr.ruhr/dse)

Gemäß § 9 Absatz 2 Satz 4 Nummer 3 ROG sind mit Ablauf des oben genannten Zeitraums alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Stellungnahmen der Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sind mit Ablauf dieses Zeitraums ebenfalls ausgeschlossen.

Es wird grundsätzlich davon abgesehen, individuelle Eingangsbestätigungen zu versenden. Die Stellungnahmen sind in der Abwägung bei der Feststellung der Regionalplanänderung zu berücksichtigen. Eine gesonderte Bescheidung erfolgt nicht.

Etwaige Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Unterlagen und/oder bei der Geltendmachung von Gedanken, Hinweisen oder Anregungen entstehen, werden nicht erstattet.

Im Auftrag

gez. Sven Husch

(809)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 363

### **487. Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen am Entwurf der 4. Änderung des Regionalplans Ruhr auf dem Gebiet der Stadt Waltrop: Änderung eines Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiches (AFAB) in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB)**

Der Regionaldirektor Essen, 19.08.2025  
des Regionalverbands Ruhr  
als Regionalplanungsbehörde

Die Verbandsversammlung hat am 04.07.2025 (Drucksache Nr.: 14/2115) die Aufstellung der 4. Änderung des Regionalplans Ruhr auf dem Gebiet der Stadt Waltrop beschlossen. Sie hat die Regionalplanungsbehörde beauftragt, das Aufstellungsverfahren durchzuführen und die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten

Stellen gemäß § 9 ROG i.V.m. § 13 LPlG NRW an der Planänderung zu beteiligen.

Anlass der Regionalplanänderung ist das Ziel der Stadt Waltrop, einen Neubau der Feuer- und Rettungswache zwischen der Recklinghäuser Straße im Süden und der Straße Auf der Heide im Norden zu realisieren. Die bisherige Feuer- und Rettungswache stammt aus dem 1980er Jahren und stößt mit einer verfügbaren Fläche von ca. 5.000 qm schon seit geraumer Zeit an ihre räumlichen und technischen Kapazitätsgrenzen. Die Standards im Rettungsdienst und die allgemeinen Anforderungen an Technik, Fahrzeugausstattung und Gebäude haben sich in den letzten Jahrzehnten wesentlich verändert. Die gesetzlichen Ansprüche an eine ordnungsgemäße Betriebsorganisation bzw. die gesetzlichen Vorgaben für Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit können am bisherigen Standort nicht mehr sichergestellt werden. Zudem entsprechen die derzeit genutzten Gebäude nicht mehr den heutigen Anforderungen an eine räumliche Unterbringung für eine moderne Feuer- und Rettungswache.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau der Feuer- und Rettungswache zu schaffen, soll der im Regionalplan Ruhr festgelegte AFAB in ASB (ca. 3,2 ha) geändert werden. ASB sind gemäß der Anlage 3 zur Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (Landesplanungsgesetz DVO – LPlG DVO) Vorranggebiete und als Bereiche für Wohnen, Einzelhandel, wohnverträgliches Gewerbe, Wohnfolgeeinrichtungen, öffentliche und private Dienstleistungen, siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen definiert.

#### **Karte s. unten**

Der Entwurf der 4. Änderung des Regionalplans Ruhr umfasst die zeichnerische Festlegung, die Begründung, den Umweltbericht und die Standortalternativenprüfung.

#### **Umweltprüfung**

Gemäß § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) ist bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen von der für den Raumordnungsplan zuständigen Stelle eine Umweltprüfung durchzuführen.

In der Umweltprüfung sind die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen der Regionalplanänderung auf folgende Schutzgüter

1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
2. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
4. die Wechselwirkungen zwischen vorgenannten Schutzgütern

ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet worden. Informationen zu den genannten Schutzgütern und deren Wechselwirkungen können dem Umweltbericht entnommen werden, der den Planunterlagen beiliegt.

Die öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des geänderten Raumordnungsplans berührt werden kann, wurden entsprechend § 8 Abs. 1 ROG beteiligt. Ihnen wurde im Rahmen des Scopings Gelegenheit gegeben, sich zum Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts zu äußern. Im Rahmen des Scopings sind Hinweise zu den Schutzgütern Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima sowie Kulturgüter und sonstige Sachgüter eingegangen. Soweit sich aus den Stellungnahmen im Rahmen dieser Beteiligung relevante Hinweise ergaben, wurden diese in der Umweltprüfung und im Umweltberichts berücksichtigt.

#### **Beteiligung**

Die Planunterlagen können in der Zeit

**vom 08.09.2025 bis einschließlich zum  
20.10.2025**

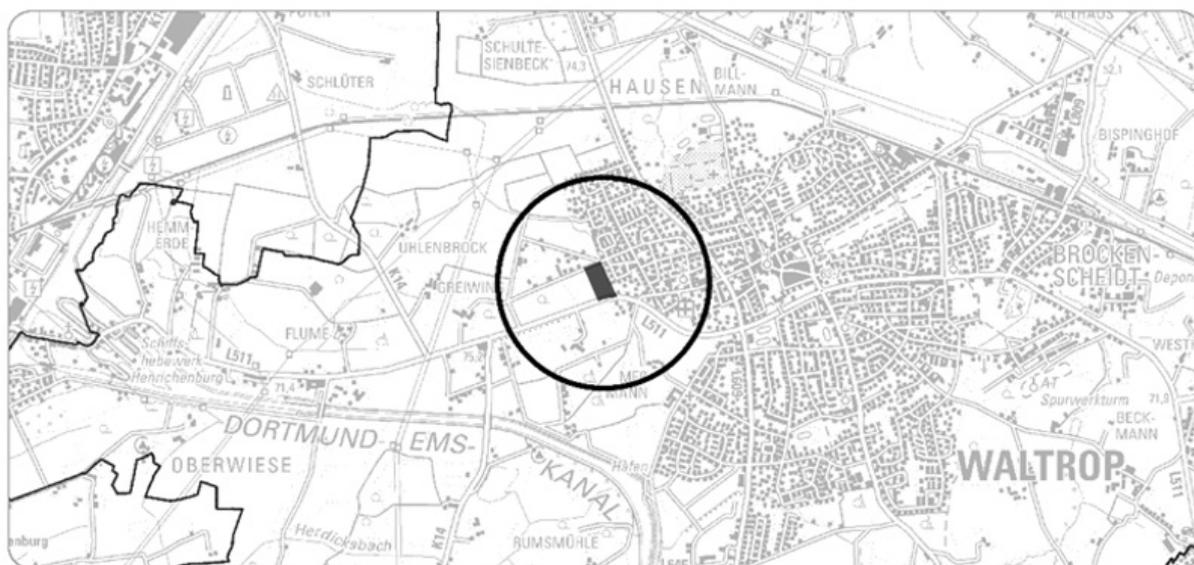
online auf der Internetseite des Regionalverbands Ruhr unter

**[www.regionalplanung.rvr.ruhr](http://www.regionalplanung.rvr.ruhr)**

und über das zentrale Beteiligungsportal des Landes Nordrhein-Westfalen „Beteiligung NRW“ unter der Adresse

**[https:// beteiligung.nrw.de/k/1016153](https://beteiligung.nrw.de/k/1016153)**

eingesehen werden. Die Unterlagen werden ergänzend auf der Seite des regionalen Planungsträgers unter [www.ruhrparlament.de](http://www.ruhrparlament.de) veröffentlicht.



**■ Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)**

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet können die Planunterlagen innerhalb der vorgenannten Frist als Druckfassung beim Regionalverband Ruhr, Bibliothek, Kronprinzenstraße 6, 45128 Essen (Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag 9:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag 9:00 Uhr bis 14:00 Uhr) eingesehen werden.

Die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen werden gemäß § 9 Abs. 2 ROG an der Aufstellung der 4. Änderung des Regionalplans Ruhr beteiligt. Ihnen wird während der o.g. Veröffentlichungsfrist Gelegenheit gegeben, eine Stellungnahme abzugeben.

Diese sollen entweder über das zentrale Beteiligungsportal des Landes Nordrhein-Westfalen „Beteiligung NRW“ (<https://beteiligung.nrw.de/k/1016153>) oder per E-Mail an das Postfach [beteiligung-rpruhr@rvr.ruhr](mailto:beteiligung-rpruhr@rvr.ruhr) elektronisch übermittelt werden.

Bitte geben Sie dazu in der Betreffzeile Ihrer E-Mail möglichst folgende Bezeichnung an – **RP Ruhr Waltrop** – an. Dies erleichtert die technische Weiterverarbeitung erheblich.

Stellungnahmen der öffentlichen Stellen sollen über das Portal „Beteiligung NRW“ erfolgen (vgl. § 13 LPIG NRW). Stellungnahmen können ausnahmsweise schriftlich wie folgt vorgebracht werden: per Post an Regionalverband Ruhr, Regionalplanungsbehörde Referat 15, Postfach 10 32 64, 45032 Essen oder nach telefonischer Anmeldung (0201 2069-6358) zur Niederschrift beim Regionalverband Ruhr, Regionalplanungsbehörde Referat 15, Kronprinzenstr. 6, 45128 Essen.

Die im Zusammenhang mit der Abgabe einer Stellungnahme eventuell übermittelten personenbezogenen Daten (beispielsweise Name, Anschrift, E-Mailadresse) werden gespeichert und im Rahmen der Auswertung auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen verarbeitet. Informationen zum Datenschutz erhalten Sie hier: [www.rvr.ruhr/dse](http://www.rvr.ruhr/dse)

Gemäß § 9 Absatz 2 Satz 4 Nummer 3 ROG sind mit Ablauf des oben genannten Zeitraums alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Stellungnahmen der Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sind mit Ablauf dieses Zeitraums ebenfalls ausgeschlossen.

Es wird grundsätzlich davon abgesehen, individuelle Eingangsbeteiligungen zu versenden. Die Stellungnahmen sind in der Abwägung bei der Feststellung der Regionalplanänderung zu berücksichtigen. Eine gesonderte Bescheidung erfolgt nicht.

Etwaige Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Unterlagen und/oder bei der Geltendmachung von Bedenken, Hinweisen oder Anregungen entstehen, werden nicht erstattet.

Im Auftrag  
gez. Sven Husch

(791) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 364

#### **488. Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes „Südwestfalen-IT“**

Zweckverband Hemer, 20.08.2025  
Südwestfalen-IT

Bekanntmachung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2024 vom 20.08.2025.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Südwestfalen-IT“ hat in ihrer Sitzung am 03.07.2025 den Jahresabschluss zum 31.12.2024, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anlagen mit einer Bilanzsumme in Höhe von 63.529.539,22 € und einem Jahresüberschuss in Höhe von 2.582.887,81 € festgestellt. Zum Bilanzstichtag 31.12.2024 weist der Jahresabschluss einen nicht gedeckten Fehlbetrag in Höhe von 0,00 € sowie einen Bilanzverlust von 214.199,60 € aus, der auf neue Rechnung vorgeragen wird.

Die Jahresabschlussprüfung der Südwestfalen-IT zum 31.12.2024 wurde durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Märkische Revision GmbH mit Sitz in Dortmund und Altena durchgeführt. Diese hat unter dem Datum vom 06.05.2025 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergeben wird:

„Wir haben den Jahresabschluss der

#### **Südwestfalen-IT**

#### **58675 Hemer / 57074 Siegen**

bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Südwestfalen-IT, Hemer / Siegen, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes NRW i.V.m. den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Verbandes zum 31. Dezember 2024 sowie dessen Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes NRW und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

#### **Grundlage für die Prüfungsurteile**

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers

für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Zweckverband unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

#### **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Rechnungsprüfungsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung NRW in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Verbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung NRW entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung NRW zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Rechnungsprüfungsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Verbandes zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.

#### **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei

von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung NRW entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen des Verbandes bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise,

ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Verbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Verband seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Zweckverbandes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen."

Hemer, den 20.08.2025

Theo Melcher  
Verbandsvorsteher

(1006) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 366

#### **489. Aufgebot der Sparkasse Bochum**

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE47 4305 0001 0305 2958 83 hat das Aufgebot beantragt. Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. Nr. DE47

4305 0001 0305 2958 83 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 01.12.2025, 09:00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

P 69/25

Bochum, 14.08.2025

Sparkasse Bochum  
Der Vorstand

L.S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 368

#### **490. Aufgebot der Sparkasse Bochum**

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE17 4305 0001 0313 5624 72 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. Nr. DE17 4305 0001 0313 5624 72 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 01.12.2025, 09:30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

L 70/25

Bochum, 14.08.2025

Sparkasse Bochum  
Der Vorstand

L.S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 368

#### **491. Aufgebot der Sparkasse Bochum**

Der Gläubiger der SparbücherPlus Nr. DE06 4305 0001 0335 4414 08 und DE50 4305 0001 0335 4594 34 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre der Guthaben angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten SparbücherPlus Nr. DE06 4305 0001 0335 4414 08 und DE50 4305 0001 0335 4594 34 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 01.12.2025, 10:00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der SparkassenbücherPlus anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der SparkassenbücherPlus erfolgen wird.

P 71/25

Bochum, 14.08.2025

Sparkasse Bochum  
Der Vorstand

L.S. gez. 2 Unterschriften

(98) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 368

**492. Beschluss der Sparkasse Bochum**

Das abhandengekommene, am 24.04.2025 aufgebote, Sparkassenbuch Nr. DE03 4305 0001 0407 6631 03 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden. Das Sparkassenbuch Nr. DE03 4305 0001 0407 6631 03 wird für kraftlos erklärt.

R 25/25

Bochum, 11.08.2025

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L.S. gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 369

**493. Aufgebot der Sparkasse Geseke**

Der Inhaber des von der Sparkasse Geseke ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 40608739 wird hiermit aufgefordert, binnen 3 Monaten, spätestens bis zum 14.11.2025, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Geseke, 14.08.2025

Sparkasse Geseke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 369

**494. Kraftloserklärung der Sparkasse Geseke**

Das von der Sparkasse Geseke ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 30576136 wird hiermit für kraftlos erklärt.

Geseke, 11.08.2025

Sparkasse Geseke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(38) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 369

**495. Aufgebot der Sparkasse Hattingen**

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 430126458 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 18.08.2025

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 369

**496. Aufgebot der Sparkasse Hattingen**

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 430146696 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 18.08.2025

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 369

# E Sonstige Mitteilungen

---

**Zulegung einer Stiftung**

Die Bernhard Weiss-Stiftung wurde nach Genehmigung des Zulegungsvertrages gem. §§ 86 ff des Bürgerlichen Gesetzbuches vom 30.6.2025 durch die Bezirksregierung Arnsberg als zuständige Stiftungsbehörde vom 23.7.2025 an die Familie Weiss Stiftung zugelegt.

Gläubiger der Bernhard Weiss-Stiftung werden gebeten, etwaige Ansprüche bei dem Stiftungsvorstand der Familie Weiss Stiftung anzumelden. (35)







## Unser Konsum darf nicht die Welt kosten.

**Eine Welt. Ein Klima. Eine Zukunft.**  
[brot-fuer-die-welt.de/klima](http://brot-fuer-die-welt.de/klima)

Mitglied der **actalliance**



Würde für den Menschen.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

**Abonnement-Bezug über F. W. Becker GmbH:**

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

**Einzelstücke** werden nur durch F. W. Becker GmbH

zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb: F. W. Becker GmbH · Tel. 0 29 31/52 19-12 · Fax 0 29 31/52 19-612 · [amtsblatt@fwbecker.de](mailto:amtsblatt@fwbecker.de)

Weitere Infos, auch zum eMail-Abo: [www.fwbecker.de/amtsblatt/](http://www.fwbecker.de/amtsblatt/)

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: [amtsblatt@bra.nrw.de](mailto:amtsblatt@bra.nrw.de) zu richten.  
Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm, bis 300 mm = 0,30 € pro mm, über 300 mm = 0,29 € pro mm.